

Dampfkessel

Maximalfristen

Diagramm Anh. II Nr. V der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG Dampfkesselanlagen

Kategorie	V [l]	PS [bar]	PS·V [bar·l]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung		
					Äußere Prüfung (≤1Jahre) Wärmetauscher (≤2Jahre)	Innere Prüfung (≤3Jahre) Wärmetauscher (≤5Jahre)	Festigkeitsprüfung (≤9Jahre) Wärmetauscher (≤10Jahre)
Art. 3 Abs. 3	≤2	beliebig	beliebig	Keine überwachungsbedürftige Anlage Prüfung nach Montage + ggf. wiederkehrend durch bP nach § 10 BetrSichV			
I	>2	beliebig	≤50	bP	bP Fristen gem. Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechn. Betrachtung		
II	>2	≤32	50 < PS·V ≤ 200	bP			
III	≤1000	≤32	200 < PS·V ≤ 1000	zÜst			
			1000 < PS·V ≤ 3000	zÜst	zÜst	zÜst	zÜst
IV	V > 1000 oder PS > 32 oder PS·V > 3000			zÜst	zÜst	zÜst	zÜst

bP befähigte Person

zÜst zugelassene Überwachungsstelle

Unterhalb eines Druckes von 0,5 bar unterliegt das Druckgerät nicht der Druckgeräterichtlinie und damit auch nicht dem Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung.

